

1.Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	10.896.900	11.267.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.373.700	13.887.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.159.300	-2.264.700
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	10.279.800	10.605.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	13.625.300	13.101.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.345.500	-2.496.100
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	233.400	371.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	198.400	547.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.000	-175.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt
von bisher 0 EUR auf 1.813.700 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit
wird für das Jahr festgesetzt von 6.300.000 EUR
auf 2.474.800 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 205 v.H.	auf 275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 468 v.H.	auf 505 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	auf 390 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen beträgt
statt bisher 78,4812 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 76,0967 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 150,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand Vermögen
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0006 EDV-Aufwand
- DK 0007 Interne Leistungsverrechnungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste- Aufwand
- DK 0011 TH2 SG Schule, Kultur, Sozial-Aufwand
- DK 0020 TH3 Finanzen-Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen-Aufwand
- DK 0022 Gewerbe-Aufwand

- DK 0023 EDV-Investitionen
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand
- DK 0032 Freiwillige Feuerwehr-Aufwand
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0035 Baumpflege Aufwand
- DK 0041 Aufwand-Bauhof
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Stadtsanierung
- DK 0050 TH6 ABL (ab 2018)-Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Die Planansätze im Produkt 114040.0822, 0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV Technik):

111040.0822, 0112; 114010.0822, 0112; 114050.0822; 122100.0822, 0112; 575000.0822, 0112; 201000.0822, 0112; 116010.0822, 0112; 122010.0822, 0112; 122040.0822, 0112; 122090.0822, 0112; 123000.0822, 0112; 351000.0822; 553000.0822, 0112; 521000.0822, 0112;

7.3.6 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

§ 8 Stadtwerke Sternberg

Für den Wirtschaftsplan 2026 der Stadtwerke werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	von bisher	auf
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.031.000 EUR	unverändert
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.024.000 EUR	unverändert
der Jahresgewinn	7.000 EUR	unverändert
der Jahresverlust	0 EUR	unverändert
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	94.000 EUR	unverändert
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-289.000 EUR	unverändert
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-86.000 EUR	unverändert
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-281.000 EUR	unverändert

3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	unverändert
- davon Umschuldungen		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	unverändert
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	9.000 EUR	unverändert
4. Die Stellenübersicht weist 9,38 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	10.242.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	10.335.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.552.000 EUR	unverändert

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

beträgt voraussichtlich

von bisher	1.055.160 EUR
auf voraussichtlich	3.080.589 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	-3.010.507 EUR
auf voraussichtlich	106.054 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	18.952.994 EUR
auf voraussichtlich	18.447.638 EUR

Sternberg, den 16.07.2026
Ort, Datum

gez. K. Haese
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde dem Landrat des Landkreises -Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt

Mit Schreiben vom 08.07.2026 wurde folgende Entscheidung getroffen.

„I. Entscheidung

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung:

Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Jahresabschluss 2026, eine haushalterische Umbuchung in Höhe von 1.655.814,00 EUR aus dem laufenden Bereich in den investiven Bereich vorzunehmen und buchhalterisch zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

B. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung:

1. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.850.000 EUR wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V die Genehmigung in Höhe von 1.813.700 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung zum Investitionskredit in Höhe von 36.300 EUR gemäß § 52 Absatz KV M-V versagt.
2. Gemäß § 53 Abs 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.474.800 EUR weiter die Genehmigung gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V erteilt. Die Genehmigungsurkunde vom 22.12.2025 gilt weiter.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 16.07.2026 bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2026 bis 28.07.2026 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.